



Einwohnergemeinde Merzligen

Aktualisierung der Ortsplanung Festlegung Gewässerräume und Umsetzung BMBV

Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Öffentliche Mitwirkung



Die Aktualisierung der Ortsplanung beinhaltet:

- Änderung Baureglement
- Zonenplan Gewässer
- **Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV**

Bern, 14. Januar 2020

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Merzligen
Schulgasse 3
3274 Merzligen

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Kaspar Reinhard
Moritz Iseli

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Planungsgegenstand | 5 |
| 1.1 Ausgangslage..... | 5 |
| 1.2 Handlungsbedarf und übergeordnete Rahmenbedingungen | 5 |
| 1.3 Planungsziele..... | 7 |
| 1.4 Planungsorganisation | 7 |
| 2. Planungsmassnahmen | 8 |
| 2.1 Baureglement | 8 |
| 2.2 Zonenplan Gewässer | 10 |
| 3. Auswirkungen der Planung | 17 |
| 3.1 Allgemein | 17 |
| 3.2 Baureglement | 18 |
| 3.3 Gewässerraum..... | 18 |
| 3.4 Planerische Beurteilung und Würdigung..... | 18 |
| 4. Planerlassverfahren | 20 |
| 4.1 Planerlassverfahren..... | 20 |

1. Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Gemeindegebiet
Merzligen

Das Planungsvorhaben bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Merzligen. Die Gemeinde Merzligen gehört gemäss kantonalem Richtplan 2030 zum Raumtyp «zentrumsnahe ländliche Gebiete».

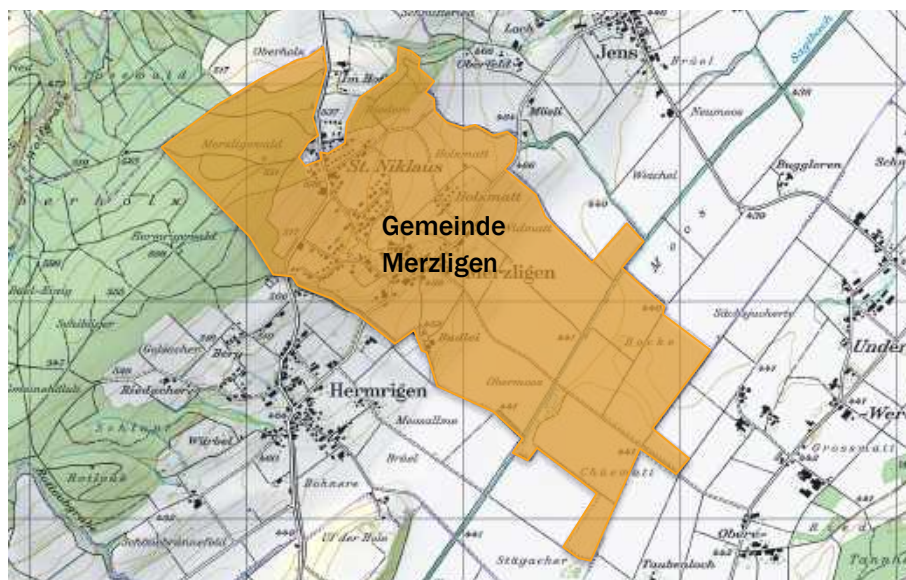


Abbildung 1: Geografische Übersicht des Planungsvorhabens (Quelle: swisstopo)

Baurechtliche
Grundordnung

Die rechtskräftige baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Merzligen – bestehend aus Zonenplan und Baureglement – wurde am 24. Dezember 2009 vom Kanton Bern genehmigt. Die Gemeinde Merzligen hat im Jahr 2019 die Arbeiten für eine Aktualisierung der Ortsplanung aufgenommen. Sie umfasst die Festlegung der Gewässerräume und Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) im Baureglement.

1.2 Handlungsbedarf und übergeordnete Rahmenbedingungen

1.2.1 Anpassung an BMBV

Beitritt IVHB

Am 1. August 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) in Kraft gesetzt. Die Umsetzung der IVHB wird mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) geregelt.

Standardisierung
von Baubegriffen

Die Gemeinde Merzligen hat daher ihr bestehendes Baureglement bis am 31. Dezember 2023 an die neuen Begriffe und Messweisen gemäss BMBV anzupassen. Ziel der BMBV ist die Standardisierung und Vereinheitlichung von rund 30 formellen Baubegriffen wie z. B. Höhen, Abständen und Nutzungsziffern.

Umsetzung BMBV

Die Gemeinden wurden diesbezüglich erstmals im Oktober 2011 durch ein Schreiben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) informiert, mit der BSIG-Nr. 7/721.3/1.3 vom 24. Juni 2019 wurde die Frist zur Einführung vom 31. Dezember 2020 auf bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Mit der vorliegenden Aktualisierung der Ortsplanung sollen die neuen Begriffe und Messweisen im Baureglement der Gemeinde Merzligen umgesetzt werden.

1.2.2 Gewässerräume

Die Gemeinde Merzligen hat noch keine Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) festgelegt.

Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben

Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes ist seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Sie verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetz (WBG) und im Baugesetz (BauG) zum geschützten Uferbereich abgelöst. Das WBG und das BauG wurden auf den 1. Januar 2015 angepasst.

Umsetzung auf Stufe Gemeinde

Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in Zonenplan und Baureglement zweckmässig umzusetzen. Der Gewässerraum ist bis am 31. Dezember 2018 in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ansonsten gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

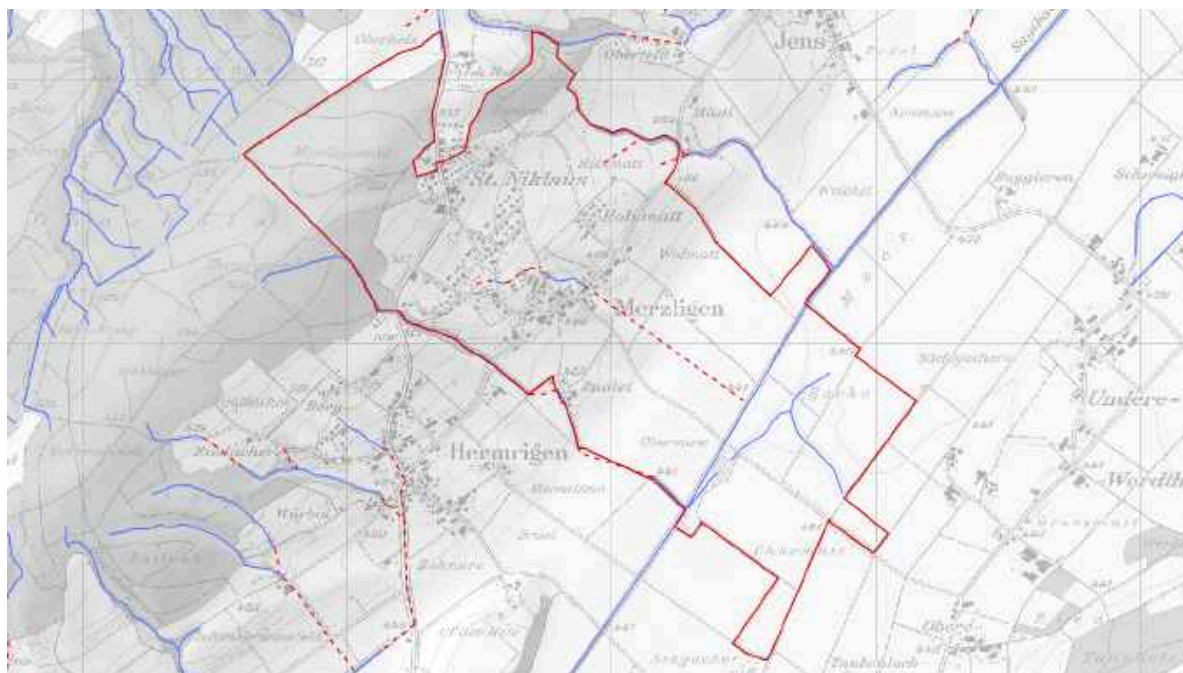


Abbildung 2: Gewässernetz der Gemeinde Merzligen mit offenen Gewässern (blau) und eingedolten Gewässern (rot gestrichelt). Quelle: Geoportal Kanton Bern

1.3 Planungsziele

Anlass und Ziele

Aufgrund der obengenannten Änderungen im übergeordneten Recht hat sich die Gemeinde Merzligen dafür entschieden einerseits die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) umzusetzen und andererseits die Gewässerräume festzulegen. Ziel der vorliegenden Aktualisierung der Ortsplanung ist nicht die Neuausrichtung der Entwicklung der Gemeinde und damit verbundene, vollumfängliche Überarbeitung der Planungsinstrumente. Es werden jedoch die vorhandenen Instrumente an die aktuelle Gesetzgebung angepasst und ergänzt, so dass die Gemeinde weiterhin planerisch handlungsfähig bleibt.

1.4 Planungsorganisation

Politische Organe

Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinde Merzligen, vertreten durch den Gemeinderat. Als vorberatende Instanz wirkt der Ausschuss. Zwischen- und Schlussergebnisse werden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, Auflage, Beschluss und Genehmigung) dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.

1.4.1 Ausschuss

Für die Erarbeitung der Planungsakten resp. der Durchführung des Planerlassverfahrens wurde ein Ausschuss gebildet.

Zusammensetzung Ausschuss

| | |
|--------------------|--|
| Hans Peter Zesiger | Merzligen, Gemeindevizepräsident (Vorsitz) |
| Marc Zesiger | Merzligen, Gemeinderat |
| Martina Schott | Merzligen, Gemeindeverwalterin |
| Kaspar Reinhard | BHP Raumplan AG, Projektleiter |
| Moritz Iseli | BHP Raumplan AG, PL-Stellvertreter |

2. Planungsmassnahmen

2.1 Baureglement

2.1.1 Abstimmung auf die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen

| | |
|--|--|
| <i>Neue Begriffe und Messweisen</i> | Mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden neue Begriffe, Definitionen und Messweisen eingeführt. Die wesentlichen, mit der BMBV eingeführten Änderungen betreffen das massgebende Terrain, die Gebäude und Gebäudeteile, die Höhen und Geschosse, Abstände und Abstandsbereiche sowie die Nutzungsziffern. |
| <i>Adaption und Transformation bisheriger Bestimmungen</i> | Die bisher angewandten Begriffe und Messweisen (z. B. Gebäudehöhen und Ausnützungsziffern) wurden mit den neuen Bestimmungen der BMBV verglichen, adaptiert und umgerechnet. |
| | <p>Neue Begriffe</p> <p>Die zentralen neuen Begriffe, welche aufgrund der BMBV ins Baureglement integriert wurden, sind nachfolgend beschrieben.</p> |
| <i>Massgebendes Terrain</i> | Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf (Art. 1 BMBV). |
| <i>Gebäude</i> | Mit der Harmonisierung werden die Gebäudearten in Gebäude, kleinere Gebäude (ehemals bewohnte Nebenbauten), eingeschossige Gebäudeteile (ehemals bewohnte Anbauten), Anbauten und Kleinbauten (ehemals unbewohnte Nebenbauten) sowie in unterirdische Bauten und Unterniveaubauten unterteilt (vgl. Art. 2 bis 6 BMBV). Die altrechtliche Unterscheidung zwischen bewohnten und unbewohnten An- und Nebenbauten entfällt, da An- und Kleinbauten gemäss BMBV immer unbewohnt sind. |
| <i>Gebäudeteile</i> | Die wesentlichen Gebäudeteile wie Fassadenflucht, Fassadenlinie und projizierte Fassadenlinie sowie die vor- und rückspringenden Gebäudeteile sind in Art. 7 bis 11 BMBV definiert. |
| <i>Längen und Höhen</i> | Die bisherige Gebäudehöhe wird neu mit der Fassadenhöhe traufseitig (Fh_{tr}) und die Firsthöhe mit der Fassadenhöhe giebelseitig (Fh_{gr}) definiert (vgl. Art. 15 BMBV). Die Gebäudelänge bleibt unverändert. |
| <i>Geschosse</i> | Die Geschosse werden in Voll-, Unter- und Dachgeschoss unterteilt (Art. 18 bis 21 BMBV). |
| <i>Abstände und Abstandsbereiche</i> | Grenz- und Gebäudeabstand, Baulinien und Baubereiche werden neu abschliessend durch die BMBV definiert (Art. 22 bis 25 BMBV). |
| <i>Nutzungsziffern</i> | Die Gemeinde Merzligen hat bislang die Ausnützungsziffer angewendet. Die Ausnützungsziffer kann mit der BMBV nicht mehr angewendet werden und wird mit der Geschossflächenziffer oberirdisch ersetzt (Art. 28 BMBV). |

2.1.2 Zentrale Änderungen

Die Umsetzung der BMBV führt zu folgenden Änderungen am Baureglement.

Artikel 3.2 Abs. 1 BR

Änderung

formell materiell

Im Abs. 1 werden die Gebäudehöhe und die Firsthöhe durch die traufseitige bzw. giebelseitige Fassadenhöhe ersetzt. Zum Ausgleich der neuen Messweise und der Hanglage grosser Teile des Siedlungsgebietes werden die neuen Masse im Vergleich zu den bisherigen um einen halben Meter erhöht. Die bisherige Ausnutzungsziffer wurde durch die GFZo abgelöst und die geänderte Messweise mit einem Zuschlag von 10-15 % gewichtet.

Artikel 3.2 Abs. 2 Buchstaben a-c BR

Änderung

formell materiell

Im Abs. 2 werden die bisherigen bewohnten und unbewohnten An- und Nebenbauten durch die neuen BMBV-konformen Begriffe «kleinere Gebäude», «eingeschossige Gebäudeteile», «An- und Kleinbauten» ersetzt. Die Gebäudehöhe wurde durch die traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) ersetzt und die Gebäudefläche durch die «anrechenbare Gebäudefläche», wobei die Masse unverändert belassen wurden.

Artikel 3.2 Abs. 2 Buchstabe f BR

Änderung

formell materiell

Zusätzlich zu den unterirdischen Bauten müssen gemäss BMBV neu auch die Unterniveaubauten definiert werden ($gA = 1,0$ m; über massgebendem Terrain max. 1,2 m).

Artikel 3.2 Abs. 2 Buchstabe h BR

Änderung

formell materiell

Der zulässige Anteil der Fassadenlänge wurde neu mit 50% festgelegt.

Artikel 3.2 Abs. 2 Buchstabe i BR

Änderung

formell materiell

Zusätzlich zu den vorspringenden Gebäudeteilen müssen gemäss BMBV neu auch die unbedeutend rückspringenden Gebäudeteile definiert werden. Der zulässige Anteil der Fassadenlänge wurde hier auf 40% festgelegt, die Breite und Tiefe mit 4,0 bzw. 1,5 m.

Artikel 3.2 Abs. 2 Buchstabe l BR

Änderung

formell materiell

Für Untergeschosse musste der Begriff «fertiges Terrain» durch «massgebendes Terrain» ersetzt werden. Die Kniewandhöhe wurde durch den BMBV-konformen Begriff Kniestockhöhe ersetzt. Aufgrund der unveränderten Messweise wurde hierbei kein Höhenzuschlag gewährt.

Artikel 3.2 Abs.4 BR

Änderung

formell materiell

Die bisherigen unbewohnten An- und Nebenbauten entsprechen neu An- und Kleinbauten.

Artikel 4 BR

Änderung

formell materiell

Die bestehenden Bestimmungen zu den Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) des altrechtlichen BR wurden übernommen. Bisher waren keine baupolizeilichen Masse festgelegt. Deshalb wurden die Bestimmungen um die gemessenen Masse ergänzt.

Artikel 5.1 BR

Änderung

formell materiell

Für die Zonen für Tierhaltung A (THZ A) wurde die Gebäudehöhe zur traufseitigen Fassadenhöhe transformiert und die Grösse in m² zur anrechenbaren Gebäudefläche.

Artikel 6.1 Abs. 2 BR

Änderung

formell materiell

Die Formulierung in Abs. 2 wurde ohne inhaltliche Änderung vereinfacht.

Artikel 7.1 Abs. 2&3 BR

Änderung

 formell materiell

Die Formulierung in Abs. 2 wurde ohne inhaltliche Änderung vereinfacht. Die Gebäudehöhe wurde zur traufseitigen Fassadenhöhe, wobei aufgrund der geänderten Messweise ein Zuschlag von 0,5 m gewährt wurde. Die bisherige Ausnützungsziffer wurde durch die GFZo abgelöst und die geänderte Messweise mit einem Zuschlag von 10-15 % gewichtet.

Artikel 8.5 Abs. 2 BR

Änderung

 formell materiell

Der Begriff Hauptbauten wird durch den Begriff Hauptgebäude ersetzt.

Artikel 8.8 BR

Änderung

 formell materiell

Das Baureglement wird im Kapitel 8 «Bau- und Aussenraumgestaltung» neu um den Artikel zur Gestaltungsfreiheit ergänzt. Somit kann die Baubewilligungsbehörde gemäss definierten, qualitätssichernden Kriterien von den Gestaltungsvorschriften gemäss Art. 8.3 bis 8.6 abweichen, ohne dazu eine Ausnahmegewilligung erteilen zu müssen.

Artikel 11.7 Abs. 4 BR

Änderung

 formell materiell

Geringfügige Anpassung an die BMBV bezüglich Höhen und Dachneigungen von Dachaufbauten.

Artikel 12.7 BR

Änderung

 formell materiell

Der bisherige Artikel 12.7 «Fließgewässer, Wasserläufe mit Bestockung / Ufervegetation» wird durch den Musterbaureglementsartikel «Fließgewässer, stehende Gewässer» ersetzt.

Artikel 13.1 Abs. 3 BR

Änderung

 formell materiell

Geringfügige Anpassung an die BMBV.

Anhänge

Der bisherige Anhang 1 «Definitionen und Messweisen» entfällt aufgrund der BMBV. Der bisherige Anhang 2 «Bauinventar kant. Denkmalpflege (Auszug)» wird gemäss Schreiben der KDP vom 26. März 2018 aktualisiert.

2.2 Zonenplan Gewässer

2.2.1 Methodik und Vorgehen

Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Laut Massnahmenblatt E_05 im kantonalen Richtplan 2030 sorgen Gemeinden und Kanton gemeinsam dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht. Die kantonalen Fachstellen beraten die Gemeinden bei der Bestimmung des Gewässerraumes.

Rechtliche Grundlagen und Arbeitshilfen

Für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Merzligen wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

- Gewässerschutzgesetz GSchG (Stand 1. Januar 2017)
- Gewässerschutzverordnung GSchV (Stand 1. Januar 2018)
- Kantonaes Wasserbaugesetz WBG (Stand 1. April 2017)
- Kantonale Wasserbauverordnung WBV (Stand 1. Januar 2015)
- Kantonale Arbeitshilfe «Gewässerraum» (Stand April 2016)
- Kantonale Arbeitshilfe «Erläuterungen und Empfehlungen zur kartografischen Umsetzung der Gewässerräume» (Stand April 2016).

| | |
|---------------------------------------|---|
| <i>Weitere Grundlagen</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Gewässernetz Kanton Bern (GNBE) • Gewässerentwicklung Kanton Bern • Daten Amtliche Vermessung • Zonenplan • Stellungnahme OIK III zum «Wertbach» gemäss GNBE (Telefonat vom 19. September 2019) • Orthofotos • Historische Karten |
| <i>Gewässernetz Bern (GNBE)</i> | <p>Teil des Gewässernetzes von Merzligen sind der Gummegrabe, der Chuebrünngrabe, der Nespeigrabe, der Wannegrabe, der Teich im Naturschutzgebiet Schinteregge und der Binnenkanal. Das dargestellte Gewässernetz wurde vom Kanton Bern (GNBE) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bedeutung der Gewässerräume</p> |
| <i>Rechtliche Grundlagen</i> | <p>Der Gewässerraum ist in Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sowie in den Artikeln 41a bis 41d der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.</p> |
| <i>Funktionen des Gewässerraums</i> | <p>Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Weiter gewährleistet der Gewässerraum die natürlichen Funktionen der Gewässer und kann der Bevölkerung als Naherholungsgebiet zugänglich gemacht werden.</p> |
| <i>Konsequenzen</i> | <p>Die Ausscheidung der Gewässerräume hat Konsequenzen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt der Besitzstand. Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden. Die Anforderungen sind in der eidg. Gewässerschutzverordnung im Art. 41c präzisiert: Kein Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (PSM). Erlaubt ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide und Waldweide. Ausgenommen davon sind Landflächen landseitig von Ufernahen Strassen und Wegen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV. Diese werden separat ausgewiesen und im Zonenplan Gewässer festgelegt. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt.</p> <p>Vorgehen</p> |
| <i>Bereinigung der Gewässerachsen</i> | <p>In einem ersten Schritt wurde der Verlauf der Gewässerachsen überprüft und entsprechend angepasst. Als Grundlagen wurden das Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE) und das digitale Terrainmodell (LIDAR 50 cm) des Kantons Bern verwendet. Zudem wurden die Geodaten der Amtlichen Vermessung, Orthofotos und der Zonenplan für die genaue Bestimmung der Gewässerachsen beigezogen. Somit besteht eine hohe Genauigkeit (Abweichungen < 50 cm) für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume.</p> |

Abschnittsbildung und Gerinnesohlenbreite

Die bereinigten Fliessgewässer wurden in Abschnitte unterteilt, wobei Standorte von Zusammenflüssen berücksichtigt wurden. Anschliessend wurden die vom Kanton Bern *berechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten*¹ auf die einzelnen Gewässer-Abschnitte übertragen. Zur Ermittlung der nGSB wird die „effektive Gerinnesohlenbreite“ (eGSB; „effektive Breite des Gewässers“) mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Diese Werte wurden überprüft, plausibilisiert und bei fehlenden Angaben berechnet und ergänzt. Im Grundsatz nimmt die natürliche Gerinnesohlenbreite von der Quelle bis zum Binnenkanal hin zu.

Berechnung der Gewässerräume

Der minimale Gewässerraum für Fliessgewässer wurde gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 41a Abs. 1 bzw. Abs. 2 GSchV) und mit Hilfe der kantonalen Arbeitshilfe „Gewässerraum“ berechnet. Für fast alle Fliessgewässer wurde die Hochwasserkurve zur Bestimmung der Gewässerraumbreite verwendet. Die Biodiversitätskurve gilt ausschliesslich in Gebieten, welche bspw. als Biotope von nationaler Bedeutung oder als kantonale Naturschutzgebiete gelten. Die Ausnahme zum obgenannten Vorgehen stellt der Gewässerraum des Binnenkanals und des Gummegrabe im Bereich des Naturschutzgebietes Schinteregge dar.

Formeln zur Berechnung

Auf Basis von Art. 41a Abs. 2 GSchV erfolgt die Berechnung der Gewässerräume gemäss folgender Formeln:

| natürliche Gerinnesohlenbreite nGSB | Gewässerraumbreite |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| • kleiner als zwei Meter | 11 Meter |
| • zwei bis 15 Meter | 2.5 x nGSB + 7 Meter |
| • grösser als 15 Meter | eGSB + 30 Meter; mind. 45 Meter |

Erhöhung und Anpassung gemäss Art. 41a GSchV Abs. 3 & 4

Die berechneten Gewässerräume wurden anschliessend gemäss Art. 41a Abs. 3 (Erhöhung) und Abs. 4 (Anpassung) GSchV beurteilt und gegebenenfalls angepasst. Die Abdeckung von Uferbestockung und Ufervegetation wurden überprüft. Die ausführlichen Erläuterungen und Interessenabwägung finden sich in den nachfolgenden Abschnitten.

Verzicht auf Festlegung der Gewässerräume

Bei nachfolgenden Tatbeständen und weil keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wurde gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV) generell auf eine Festlegung der Gewässerräume verzichtet:

- a. Gewässer befindet sich vollständig im Wald
- b. Fliessgewässer ist eingedolt und in der Landwirtschaftszone

2.2.2 Korrektur Gewässernetz

Beim folgenden Gewässer wurde überprüft, ob es Bestandteil des Gewässernetzes des Kantons Bern ist oder nicht. Der Entscheid wird erläutert und begründet.

¹ Die natürliche Sohlenbreite von Fliessgewässern wurde mit den Ökomorphologiedaten des Kantons berechnet und wird im Geoportal zur Verfügung gestellt.

Streichung aus Gewässernetz

«Werdtbach»

Ein Abschnitt des Werdtbaches südlich des Binnenkanals im Gemeindegebiet Merzligen wird im Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE) als Gewässer aufgeführt. Gemäss der telefonischen Stellungnahme des OIK III vom 19. September kann dieser Zusammenhanglose Abschnitt des «Werdtbaches» aus dem Gewässernetz gestrichen werden. Der einzige offene Gewässerabschnitt gemäss GNBE im Bereich der Parzelle Nr. 20 führte auch nach diversen Niederschlagsereignissen bei der Besichtigung am 20. November 2019 nirgends Wasser. Vielmehr handelt es sich um eine dicht bestockte Fläche (vgl. Abb. 3). Zu- und Abflüsse sind keine erkennbar, ebenso wenig der Ansatz eines stehenden Gewässers oder eine Sohlenbildung. Die Gemeinde scheidet deshalb für den als «Werdtbach» bezeichneten Abschnitt des GNBE keinen Gewässerraum aus und führt die Achse auch nicht unter den Hinweisen im Zonenplan Gewässer auf.



Abbildung 3: Blick ins Innere der Parzelle Nr. 20. Ein Gewässer, auch ein stehendes, ist nicht erkennbar und der Boden auch nicht sumpfig.

2.2.3 Erhöhung des Gewässerraums

In nachfolgenden Fällen wurde eine Erhöhung der berechneten Gewässerräume aus Gründen des Revitalisierungspotentials, zum Schutz der Uferbestockung und zum Schutz vor Hochwasser geprüft.

Schutz der Uferbestockung

Zum Schutz der Uferbestockung können Gewässerräume partiell erhöht werden (Art. 41. a Abs. 3 GschV). Die Überprüfung hinsichtlich der Vergrößerung des Gewässerraums zum Schutz der Ufervegetation erfolgte anhand von Luftbildern und punktuellen Begehungen. Eine Erweiterung der überprüften Gewässerräume war nicht erforderlich.

Hecken-, Feld- und
Ufergehölze
(mit Krautsaum)

Schutz vor Hochwasser

Erhebliche Gefährdung durch Hochwasser

Die Naturgefahr Hochwasser muss bei der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt werden. Im gesamten Gemeindegebiet gibt es aktuell keine rechtsgültig ausgeschiedenen roten Gefahrengebiete (erhebliche Gefährdung).

2.2.4 Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums

Bei nachfolgenden Tatbeständen wurde auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet:

Verzicht im Wald

Das Amt für Wald des Kantons Bern bestätigt, dass nach üblicher kantonaler Praxis auf eine Ausscheidung von Gewässerräumen im Waldareal verzichtet wird. Auf eine Ausscheidung im Waldareal wird insbesondere verzichtet, da auf Grund der bestehenden Gesetzgebung (eidg. und kant. Waldgesetzgebung) ein ausreichender Schutz besteht und keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. Aus diesen Gründen werden im Wald in der Regel keine Gewässerräume ausgeschieden.

Verzicht wenn eingedolt und ausserhalb des Siedlungsgebiets

Im Gegensatz zum Baugebiet ist der Verlauf eingedolter Fliessgewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets oft nicht im Detail bekannt. Die Festlegung eines verbindlichen Gewässerraums wäre nur aufgrund einer aufwändigen Bestimmung und Vermessung der Linienführung möglich. Aus diesem Grund kann in der Landwirtschaftszone in der Regel darauf verzichtet werden. Wird im Landwirtschaftsgebiet ein Gewässerraum für ein eingedoltes Gewässer festgelegt, so kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft jedoch nicht zur Anwendung (vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

Wasserbaupolizeibewilligung

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse) dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist (vgl. auch Art. 39 WBV).

2.2.5 Festlegungen und Darstellung

Zonenplan Gewässer

Das Gemeindegebiet Merzligen wird im neuen Zonenplan Gewässer dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet wird dabei im Massstab 1:5'000 abgebildet.

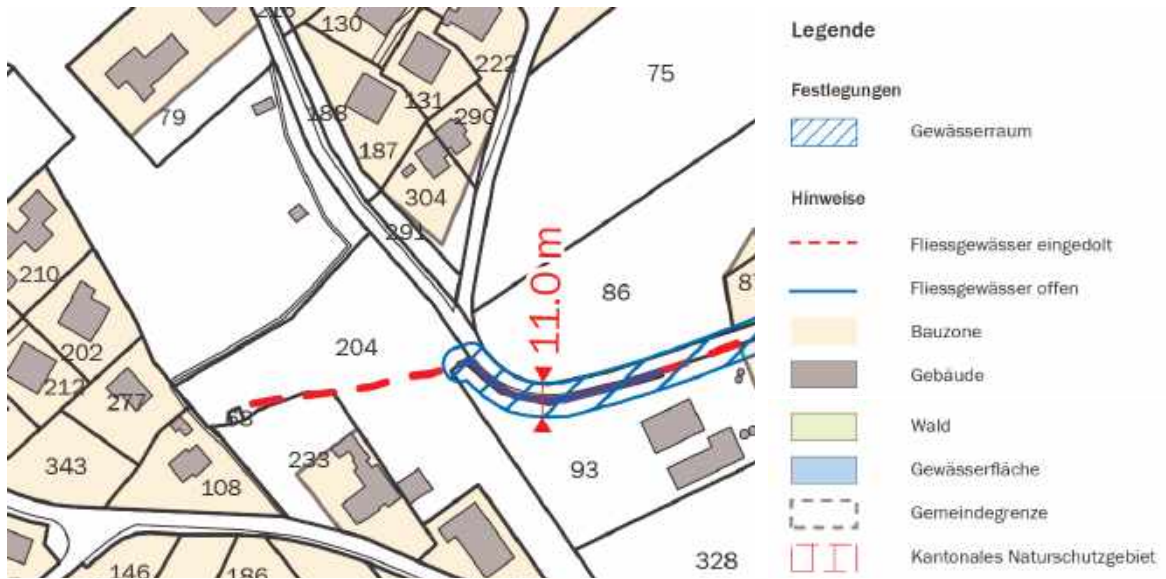


Abbildung 4: Zonenplan Gewässer Merzligen (Ausschnitt und Legende).

Darstellung als überlagernde Fläche

Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässer als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt. Er ist als überlagernde Zonen zu verstehen und georeferenziert. Weitere orientierende Inhalte werden in den Gewässerraumplänen hinweisend dargestellt. Der Gewässerraum wurde im Grundsatz parallel zur effektiven Gewässerachse und somit symmetrisch festgelegt.

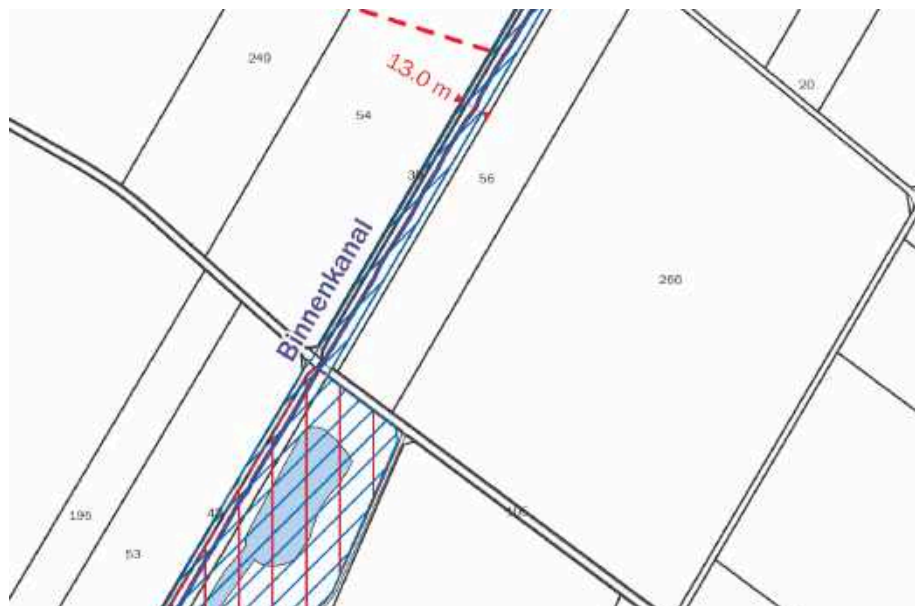


Abbildung 4: Darstellung Gewässerraum als überlagernde Fläche.

Bestimmungen im Baureglement

Die Bestimmungen zu Zweck und Nutzung des Gewässerraums für Fließgewässer werden im Baureglement in Art. 12.7 verbindlich festgelegt. Die Gemeinde Merzligen hat bei diesem Planungsgegenstand nur einen eingeschränkten Regelungsspielraum. Die Grundsätze zum Gewässerraum, der nötigen Gewässerraumbreite und den dazugehörigen Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich weitestgehend aus der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

2.2.6 Anpassungen Gewässerraum im Detail

Gummegrabe

- Der Gewässerraum wird gemäss GEWRAG grundsätzlich mit 11,0 Metern aus-
geschieden.
- Im Bereich Paradiesli wird der Gewässerraum aufgrund der Bestockung auf
Seite Hermrigen geringfügig asymmetrisch geführt und misst auf dem Gebiet
der Gemeinde Merzligen immer mindestens 5,0 Meter
- Im Bereich des Naturschutzgebietes wird der Gewässerraum falls nötig bis auf
den Schutzperimeter erweitert.
- Für die Gewässerabschnitte im Wald und die eingedolten Abschnitte im Land-
wirtschaftsgebiet wird kein Gewässerraum aus-
geschieden.

Chuebrüngrabe

- Der Gewässerraum wird gemäss GEWRAG grundsätzlich mit 11,0 Metern aus-
geschieden.
- Für die eingedolten Gewässerabschnitte im Landwirtschaftsgebiet wird kein
Gewässerraum aus-
geschieden.

Nespeigrabe

- Der Gewässerraum wird im Bereich des bestockten, offenen Bachlaufs im
Nespeigraben zwischen den zwei Strassenparzellen von Jens und Merzligen
festgelegt und damit auch die Uferbestockung abdeckt.
- Für die eingedolten Gewässerabschnitte im Landwirtschaftsgebiet wird kein
Gewässerraum aus-
geschieden.

Wannegrabe

- Der Gewässerraum wird gemäss GEWRAG mit 11,0 Metern aus-
geschieden.
- Für den Gewässerabschnitt im Wald wird kein Gewässerraum aus-
geschieden.

Binnenkanal

- Der Gewässerraum für den ersten Gewässerabschnitt wird südlich auf den Pe-
rimeter des kantonalen Naturschutzgebietes ausgedehnt (vgl. unten).
- Im nächsten Abschnitt ab Querung der Moosgasse wird der Gewässerraum mit
13,0 Meter aus-
geschieden.
- Im Bereich der Parzelle Nr. 58 Merzligen wird der Gewässerraum nur noch teil-
weise auf der Seite Merzligen festgelegt. Es wird aber nach wie vor von einem
Gewässerraum von insgesamt 13,0 Metern ausgegangen, wovon teilweise bis
zu 6,5 Meter auf der Seite Merzligen zu liegen kommen.

Teich Schinteregge

- Der Gewässerraum für den Teich wurde südlich des Binnenkanals auf den Pe-
rimeter des kantonalen Naturschutzgebietes ausgedehnt.

3. Auswirkungen der Planung

3.1 Allgemein

Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Bei der vorliegenden Aktualisierung der Ortsplanung handelt es sich um eine rein technische Überarbeitung der Ortsplanung. Aufgrund der revidierten übergeordneten Gesetzgebungen und Rahmenbedingungen wurde das Baureglement der Gemeinde Merzligen an die BMBV angepasst und überarbeitet. Die Gewässerräume wurden auf Basis der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen umgesetzt und festgelegt und entsprechen damit den Vorgaben.

Die übergeordneten Planungsinstrumente und das übergeordnete Recht stehen der Überarbeitung des Baureglements und der Festlegung der Gewässerräume nicht entgegen.

Neuer Zonenplan Gewässer

Mit der Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Gewässer (und dem entsprechenden Artikel 12.7 im BR) werden der übergeordneten Gewässerschutzgesetzgebung Rechnung getragen und die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich umgesetzt.

Planbeständigkeit

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung wurde vom Kanton am 24. Dezember 2009 genehmigt. Aufgrund der ausschliesslich technischen Überführung des Baureglements an die geänderten Rahmenbedingungen und der Erarbeitung des neuen Zonenplans Gewässer anlässlich der geänderten Gesetzgebung wird die Planbeständigkeit der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Merzligen nicht tangiert.

Weitere Änderungen Baureglement

Einzig die folgenden Änderungen am Baureglement werden vorgenommen:

- 1) Ergänzung um Masse und Begriff der BMBV
 - kleinere Gebäude
 - eingeschossige Gebäudeteile
 - Unterniveaubauten
 - Unbedeutend rückspringende Gebäudeteile
- 2) Der zulässige Anteil der Fassadenlänge wird bei vorspringenden Gebäudeteilen von 40% auf 50% erhöht.
- 3) Im Artikel 4 werden für die ZöN die gemessenen baupolizeilichen Masse neu in die Vorschriften aufgenommen.
- 4) Mit Artikel 8.8 «Gestaltungsfreiheit» wird ein Artikel neu aufgenommen.

Zukünftige Gesamtrevision der OP

Im Rahmen einer zukünftigen Gesamtrevision der Ortsplanung gemäss Art. 21 Abs. RPG kann somit eine weitgehende Überarbeitung sämtlicher Planungsinstrumente der baurechtlichen Grundordnung angegangen werden. Hierbei werden beispielsweise auch die Themen der Siedlungsentwicklung nach innen, die Aktualisierung des kantonalen Bauinventars oder die Schonung des Kulturlandes auf Stufe Nutzungsplanung zu beachten sein.

3.2 Baureglement

Anpassung an BMBV

Das bestehende Baureglement wurde auf Unvereinbarkeiten in Bezug zur Verordnung zu den Begriffen und Messweisen im Bauwesen (BMBV) überprüft. Die anpassungsbedürftigen Artikel wurden überarbeitet und die altrechtlichen Masse und Begriffe bestmöglich in BMBV-konforme Definitionen überführt, ohne dabei neue materielle Tatsachen zu schaffen.

Weitere Anpassung im Baureglement

Mit dem Artikel 12.7 zum Gewässerraum für Fliessgewässer und stehenden Gewässern wird ein Artikel gemäss den übergeordneten rechtlichen Vorgaben neu formuliert.

3.3 Gewässerraum

Neue Gebäude und Anlagen im Gewässerraum

Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist nur dann möglich, wenn diese standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ausnahmen sind nach GSchV Art. 41c Abs. 1 zugelassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig. Rechtmässig bewilligte Gebäude und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb desselben befinden, geniessen Besitzstandsgarantie. Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde.

Extensive Bewirtschaftung

Artikel 36a Abs. 3 GSchG beinhaltet die Verpflichtung, den Gewässerraum extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung wird in Artikel 41c Abs. 4 GSchV im Detail geregelt und verbietet das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Erlaubt sind extensive Nutzungen als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide und Waldweide. Der Übergang von einer extensiven in eine intensivere Nutzung fällt in der Landwirtschaftszone oft mit der Begrenzung des Gewässerraums zusammen. Ausgenommen davon sind Landflächen landseitig von Ufernahen Strassen und Wegen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt. Die Übertragung der Gewässerraumgrenzen aus den Plänen bzw. dem Baureglement liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer. Die extensiv genutzten Flächen können als Biodiversitätsförderflächen (BFF) über die üblichen Kanäle (GELAN) angemeldet werden.

Naturgefahren

Die Naturgefahr Hochwasser muss bei der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt werden. Da gemäss der aktuellen Gefahrenkarte im Gemeindegebiet keine rechtsgültig ausgeschiedenen roten Gefahrengebiete (erhebliche Gefährdung) vorliegen, müssen gemäss aktueller Praxis des Kantons Bern die Gewässerräume nicht erweitert werden.

3.4 Planerische Beurteilung und Würdigung

Die Vorliegende Planung entspricht dem übergeordneten Recht und die Planungsinstrumente wurden in denjenigen Bereichen zweckmässig angepasst, wo es erforderlich war. Somit ist das Baureglement neu konform mit den

Anforderungen der BMBV. Die Gewässerräume wurden erarbeitet und im neuen Zonenplan Gewässer grundeigentümerverbindlich festgelegt. Somit bleibt die Gemeinde planerisch weiterhin handlungsfähig und ist auf die nächste Ortsplanungsrevision vorbereitet.

4. Planerlassverfahren

4.1 Planerlassverfahren

*Ordentliches Verfahren
nach Art. 58 ff. BauG*

Für das vorliegende Planungsvorhaben wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Kanton.

4.1.1 Entwurfsprozess

Der Ausschuss hat den Entwurfsprozess begleitet und den jeweiligen Stand der Arbeiten in drei Sitzungen behandelt. Das Dossier wurde am 4. November 2019 vom Ausschuss zuhanden der Beratung im Gemeinderat verabschiedet. Dieser hat das Dossier am 14. Januar 2019 beraten und zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

4.1.2 Öffentliche Mitwirkung

Ausstehend.

4.1.3 Kantonale Vorprüfung

Ausstehend.

4.1.4 Öffentliche Auflage

Ausstehend.

4.1.5 Beschluss

Ausstehend.